

Vorlage an

| |
|---|
| Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am |
|---|

| |
|--|
| Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am |
|--|

Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes (Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2011, TOP 12) wurde am 03. Mai 2012 der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung zugestimmt.

Daraufhin wurde die Deutsche Post AG angeschrieben und die Sondernutzungsgebühren für die in Weiterstadt und den Stadtteilen vorhandenen 16 Briefkästen (16 Standorte x 25,- € = 400,- €) und den 55 vorhandenen Postablagekästen (55 Standorte x 80,- € = 4.800,- €) angefordert.

Die Deutsche Post AG ist damit nicht einverstanden. Es gab eine Unterredung in der Verwaltung und zusätzlich wurde der Hess. Städte- und Gemeindebund um eine Stellungnahme gebeten, die als Anlage beigefügt ist.

Seitens der Deutschen Post AG wird argumentiert, dass an keine Kommune Gebühren für Briefkästen gezahlt werden (im Landkreis Darmstadt-Dieburg enthält keine Sondernutzungssatzung der Kommunen eine entsprechende Gebührenregelung). Auch sind Briefkästen im öffentlichen Interesse anders zu beurteilen als Postablagekästen (Betriebsinterne Ablagestellen). Wenn die Gebührenabgabe steigt, wird sich die Deutsche Post AG überlegen müssen, ob der derzeitige Standard an Briefkästen beibehalten werden kann. Die Vorgabe, dass je Briefkasten eine Erreichbarkeit von 1.000 m einzuhalten ist, ist in Weiterstadt „übererfüllt“.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die Anforderung von Gebühren für Briefkästen zu verzichten und Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung zu streichen.

Der Hess. Städte- und Gemeindebund hat in der erwähnten Stellungnahme empfohlen, für die „Postablagekästen“ eine allgemeingültige Gebührenregelung aufzunehmen. Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung sollte daher wie folgt geändert werden: „Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.“

Drucksache IX/0476/1

Die Kommunalaufsicht hat mitgeteilt, dass § 9 der Sondernutzungssatzung geändert werden sollte, da ein Hinweis auf die Fälligkeit der Gebühren fehlt.
Es wird vorgeschlagen, § 9 Satz 1, wie folgt zu ändern: „Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

Der Sachverhalt wurde am 30.10.2012 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister

Anlagen:

Schreiben vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vom 15.08.2012
Schreiben von der Kommunalaufsicht vom 23.08.2012
Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung